

Geschäftsstelle
der Bezirksversammlung Wandsbek

05.11.2009

Anfrage
nach §§ 24 und 27 Bezirksverwaltungsgesetz
der Mitglieder der Bezirksversammlung

Hans-Joachim Klier, Lars Kocherscheid, Lars Pochnicht,
Michael Ludwig-Kircher, Rainer Schünemann (SPD) und Fraktion

Modernisierung der Asklepios Klinik Wandsbek im Umfeld schützenswerter Wohnbereiche.

In der Sitzung des Planungsausschusses der Bezirksversammlung Wandsbek vom 23.09.2008 informierten Vertreter der Asklepios Klinik Hamburg den Ausschuss über die geplante Modernisierung der Klinik in Wandsbek. Neben verschiedenen den Klinikbetrieb betreffenden Baumaßnahmen wurde berichtet, dass im Bereich des jetzigen Haupteinganges an der Alphonstraße anstelle der ebenerdigen Stellplätze der Bau einer Parkpalette vorgesehen sei. Seither hat der Planungsausschuss diesbezüglich keine weiteren Informationen seitens der Verwaltung oder der Klinikbetreiber erhalten.

Aktuellen Kenntnissen benachbarter Grundeigentümer zufolge, die unter anderem auf schriftlichen Auskünften der Klinik selbst beruhen, wird heute der Bau einer Parkpalette offenbar nicht mehr verfolgt. Stattdessen wird von einem neu zu errichtenden „siebenstöckigen Parkhauses“ gesprochen. Naheliegende Befürchtungen der Anwohnerschaft vor den Auswirkungen einer derartigen Anlage vor ihrer Haustür vermochte die Klinikleitung nicht zu entkräften; Vorschläge für Alternativstandorte auf dem Klinikgelände wurden unter Hinweis auf vorangegangene Abwägungsprozesse als nicht machbar bezeichnet.

Ungeachtet der zwingenden Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Hamburger Krankenhäuser durch fortlaufende Investitionsmaßnahmen zu gewährleisten, muss gleichwohl sichergestellt sein, dass Bauvorhaben, die zweifelsohne mit Beeinträchtigungen für das benachbarte Umfeld einhergehen, nicht im Widerspruch zu geltenden städtebaulichen Belangen stehen. Dies zu gewährleisten ist Sache der Gremien der Bezirksversammlung Wandsbek.

Zur Klärung der Sachlage werden das Bezirksamt Wandsbek und die zuständigen Behörden deshalb gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

- 1) Trifft es zu, dass im Masterplan für die Modernisierung der Klinik Wandsbek anstelle der ursprünglich angedachten Parkpalette nunmehr der Bau eines Parkhauses vorgesehen ist? Wenn ja:
 - a) Welche Überlegungen waren ausschlaggebend dafür, von der dem Planungsausschuss im September 2008 vorgestellten Planung abzuweichen?
 - b) Hat es gegenüber der Darstellung vom September 2008 weitere Umplanungen für andere Modernisierungsmaßnahmen auf dem Klinikgelände gegeben? Wenn ja, welche?
 - c) Welche städtischen Dienststellen sind mit welchen Ergebnissen an der veränderten Planüberlegungen des Krankenhausbetreibers bezüglich der Errichtung eines Parkhauses, des Standortes und möglicher Alternativen beteiligt worden?
 - d) Hat es Auflagen beteiligter Behörden zu dem geplanten Standort des Parkhauses gegeben? Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?
 - e) Hat es Auflagen oder Hinweise beteiligter Behörden gegeben, die die Zufahrt zum Parkhaus oder alternative Zufahrten – zum Beispiel über die Jüthornstraße – betreffen? Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?
 - f) Sind mit behördlichen Stellen Gespräche über Genehmigungserfordernisse und Standort für den Bau des Parkhauses und damit verbundene Auflagen und Beschränkungen zur Reduzierung von Einwirkungen auf die Nachbarschaft geführt worden? Wenn ja, mit welchen behördlichen Stellen und mit welchen Ergebnissen?
 - g) Welche allgemein gültigen grundsätzlichen Auflagen sind zwingend beim Bau eines Parkhauses auf dem Krankenhausgelände – auch mit Blick auf Emissionen über das Klinikgelände hinaus - einzuhalten?
 - h) Ist der Krankenhausträger im Rahmen der planerischen Ausweisung befugt, allein über Anlage, Ausführung und Standort des Parkhauses zu entscheiden? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, welche behördlichen Stellen sind in den Genehmigungsprozess einzubeziehen?

- 2) Hamburg fördert den Ausbau und die Modernisierung der Krankenhäuser nach dem Hamburgischen Krankenhausgesetz (HmbKHG) und ist insoweit in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Krankenhaus- und Investitionsplanung letztverantwortlich einbezogen (§ 18 Abs. 5 HmbKHG). Gilt dies auch für die Errichtung eines Parkhauses auf dem Gelände der Asklepios Klinik Wandsbek? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja:
 - a) Welche Möglichkeiten erwachsen der Stadt durch die Finanzierungsförderung nach dem HmbKHG auf Art, Umfang und Lage von Baumaßnahmen Einfluss zu nehmen?
 - b) Sind bereits Fördermittel nach dem HmbKHG für neue Stellflächen auf dem Krankenhausgelände bewilligt worden? Für den Bau einer Parkpalette oder für den Bau eines Parkhauses?

- i) Wenn ja, in welcher Höhe und mit welchen Auflagen hinsichtlich der Art und umfangreichen Ausführung sowie des Standortes?
 - ii) Wenn nein,
 - (1) liegt bereits ein Antrag des Krankenausträgers zur Förderung des Baues eines Parkhauses und in welcher Höhe vor?
 - (2) In welchem Zeitraum ständen ggf. Mittel nach dem HmbKHG für die Finanzierung eines Parkhauses zur Verfügung?
 - (3) Wären ggf. nicht zu überbrückende Differenzen in Bezug auf die städtebauliche Gestaltung und Anordnung eines Parkhauses auf dem Gelände des Krankenhauses ein ausreichender Grund für die Versagung einer Finanzierungszusage? Wenn nein, warum nicht?
- 3) Für den an der Alphonsstraße gelegenen Teil des Klinikgeländes liegt kein aktueller Bebauungsplan vor. Maßgeblich für das in Rede stehende Parkhaus wäre der Baustufenplan Wandsbek-Marienthal aus dem Jahre 1951, der hier „für besondere Zwecke vorbehaltene Flächen“ (städtisches Krankenhaus) festsetzt.

Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die geltende Baustufenplanausweisung aus dem letzten Jahrhundert wegen fehlender Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung heutigen Ansprüchen an modernes Planrecht nicht mehr entspricht?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um für das Klinikgelände ein den heutigen Anforderungen des Baugesetzbuches entsprechendes Planrecht mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Beteiligungs- und Abwägungsgeboten zu schaffen?

- 4) Für den an das Klinikgelände angrenzenden Bereich im Verlauf der Alphonsstraße hat der Bezirk Wandsbek mit dem Bebauungsplan Marienthal 27 aus dem Jahre 2006 besondere Anforderungen zum Erhalt schützenswerter Bauweisen festgelegt. Ziel des Plangebers war es, das Erscheinungsbild der dortigen vorbildhaften Wohnbebauung dauerhaft zu schützen.
- a) Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass der Bau eines überdimensionierten Parkhauses mit notwendigen Einschnitten in den vorhandenen Baum- und Grünbestand und erheblichen verkehrlichen Auswirkungen in besonderem Maße geeignet wäre, das durch den Bebauungsplan Marienthal 27 geschützte Erscheinungsbild nachhaltig zu beeinträchtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, dass es nicht dazu kommt?
 - b) Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Verwirklichung eines an der Alphonsstraße belegenden Parkhauses ohne eine entsprechende städtebauliche Pla-

nung, die auch die Durchsetzbarkeit des Bebauungsplanes Marienthal 27 abwägend einbezieht, nicht möglich ist?

Wenn nein, warum nicht?

- c) Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Vorgaben, die der Bebauungsplan Marienthal 27 für das Wohngebiet östlich der Alphonsstraße in Bezug auf Bebauungsmaßstäblichkeit, Abstandsgebot, Erhalt privaten Grüns und Ausschluss von die das Wohngebiet störenden Nutzungen und Verkehren vorschreibt, gleichermaßen auch für die gegenüberliegende andere Seite der Alphonsstraße gelten sollte?
Wenn nein, warum nicht?

- d) Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass bei asynchroner baulicher Fortentwicklung des Klinikbereichs entlang der Alphonsstraße die stadtplanerische Zielsetzung des Bezirks für das östlich gegenüberliegende Wohngebiet gefährdet wird?
Wenn nein, warum nicht?